

## „Finanzberater“ stärker in die Pflicht nehmen

*Anlässlich der heutigen Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BT-Drucksachen 19/18794 und 19/18861) spricht sich das iff für eine Stärkung der Verbraucherrechte aus, die mit einer verbraucherschutzorientierten Aufsicht durch die BaFin künftig gewährleistet wird. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase besitzen Finanzanlagen für Verbraucherinnen und Verbraucher eine besondere Relevanz, wodurch es einer intensiveren Absicherung einer qualitativ hochwertigen Verbraucherberatung bedarf.*

*von Dr. Helena Klinger*

### **Aktuelle Situation**

Bislang werden Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater durch die Gewerbeämter oder Industrie- und Handelskammern der Länder beaufsichtigt. Finanzanlagen sind als Teil des Kapitalmarkts ein äußerst komplexes Rechtsgebiet, das zugleich von europäischen Vorgaben geprägt ist. Um aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch der Kapitalmarktaufsicht bundeseinheitliche Standards sicherzustellen, sieht der Gesetzesentwurf für diese „Finanzanlagendienstleister“ eine künftige Aufsicht der BaFin vor. Derzeit werden Missstände, die aus Falschberatungen herrühren, nur unzureichend überwacht. So liegen dem Bund beispielsweise keine Informationen zu Schadensfällen und Schadensvolumina vor, die durch Finanzanlagenvermittler verursacht wurden (BT-Drs. 19/18217, S. 3). Eine qualitativ hochwertige Verbraucherberatung erfordert aber, dass Fehlentwicklungen auf dem Markt möglichst frühzeitig erkannt werden, um gegenzusteuern. Verbraucherbeschwerden, die der BaFin über das Geschäftsgebaren einzelner Finanzanlagendienstleister eingehen, könnten hierfür einen wichtigen Impuls geben, wenn künftig auch die Aufsicht dort verortet ist.

## **Fortbestehender Regulierungsbedarf**

Der Aufsicht durch die BaFin unterliegen das Versicherungswesen, das Kreditwesen und der Wertpapierhandel. Der Grundsatz, Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln, sollte konsequent Anwendung finden. Es sollte keinen Unterschied machen, ob die Finanzanlage durch eine Bank, einen Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater verkauft wurde. Dieser Prämisse wird der Gesetzesentwurf zwar für das Aufsichtsrecht, nicht aber für das materielle Recht und etwaige Haftungsfälle gerecht. Um ein hohes Niveau und einen einheitlichen Anlegerschutz zu gewährleisten, besteht hier Nachbesserungsbedarf.

Auch könnte in dem Zuge der Gesetzesinitiative eine Gleichstellung für Versicherungsvermittler und -berater erfolgen, um diese künftig ebenso einer Aufsicht durch die BaFin zu unterstellen.

---

Das iff gibt mit dem „Wegweiser Finanzberatung“ für Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für ein Finanzprodukt interessieren, eine online Übersicht über die verschiedenen Beratertypen. Seien es Honorarberater, Makler, Vertreter oder Banken, um den geeigneten Berater zu finden, lohnt es sich, auf die Unterschiede zu achten. Zum „Wegweiser Finanzberatung“ gelangen Sie über folgenden Link: <https://wegweiser-finanzberatung.de>

## **Ansprechpartnerin für die Medien:**

Frau Dr. Helena Klinger Tel: 040 / 3096-9116, E-Mail: [helena.klinger@iff-hamburg.de](mailto:helena.klinger@iff-hamburg.de)

---

## Über das iff

*Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.*

Mehr Informationen unter: [www.iff-hamburg.de](http://www.iff-hamburg.de)